

## **Satzung des Vereins „Hafenkultur e.V.“ Vom 28.02.1994 in der Fassung vom 18.10.2022**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Hafenkultur e.V.“ und führt den Zusatz:  
- Freunde des Deutschen Hafenumuseums Hamburg –.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die nachhaltige Unterstützung und Förderung des Hafenumuseums Hamburg und des Deutschen Hafenumuseums durch die ehrenamtliche Mitarbeit seiner aktiven Mitglieder sowie das Einwerben von Spenden und Fördermitteln. Darüber hinaus kann der Verein Publikationen herausgeben, Exkursionen, Vorträge und andere Veranstaltungen durchführen sowie Kulturgut aus dem Bereich der maritimen Industriekultur Hamburgs und seiner Arbeitsgeschichte übernehmen, instandsetzen und erhalten sowie die Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- aktive Mitglieder,
- passive Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

#### **§ 5 Aktive Mitglieder**

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins i.S. von § 2 durch ehrenamtliche Mithilfe zu unterstützen.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu wahren und durch persönlichen Einsatz zugunsten des Deutschen Hafenumuseums zu unterstützen.

Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

#### **§ 6 Passive Mitglieder**

Der Verein kann natürliche Personen oder Unternehmen als passive Mitglieder aufnehmen, sofern diese die Zwecke und Ziele des Vereins gemäß § 2 finanziell fördern wollen.

Die passiven Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu wahren und durch persönlichen Einsatz zugunsten des Deutschen Hafenumuseums zu unterstützen.

Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

#### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Der Verein kann Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben oder die bereit sind, den Verein und das Deutsche Hafenumuseum durch ihren Einsatz zu fördern, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

#### **§ 8 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme des Mitgliedes. Die Ablehnung eines Beitrittsantrages muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates den Einzug des Mitgliedsbeitrages zu ermöglichen. Über Ausnahmen oder abweichende Regelungen entscheidet der Vorstand.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres – spätestens bis zum 31. März – für das volle Geschäftsjahr zu zahlen. Mitglieder, die dem Verein erst nach diesem Zeitpunkt beitreten, haben den Beitrag binnen eines Monats nach ihrer Aufnahme zu entrichten. Soweit die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres endet, erwächst weder ein anteiliger Rückzahlungsanspruch noch ein Anspruch auf anteiligen Erlass.

4. Im Ausnahmefall kann der Mitgliedsbeitrag vorübergehen durch Beschluss des Vorstandes gesenkt werden.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch schriftlich erklärten Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verein mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins schädigt, oder sich trotz erfolgter Mahnung bis zum Jahresende mit dem Beitrag im Rückstand befindet. Bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Rechte des Mitglieds ruhen lassen und dem Mitglied untersagen, irgendwelche Handlungen und Äußerungen im Namen des Vereins vorzunehmen. Entsprechende Maßnahmen sind dem Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Ist im Ausnahmefall keine Präsenzsitzung möglich, ist eine digitale Mitgliederversammlung durchzuführen.

2. Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung eingeladen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung verfolgt vornehmlich folgende Aufgaben:

- grundsätzliche Beschlüsse über die Arbeit des Vereins,
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins und
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

---

Vorstand: Holger Mahler (Vorsitzender), Wolfgang Lämmle (stellv. Vorsitzender),  
Henry Steffens (Kassenwart), Karl Heinrich Altstaedt, Joachim Schröder.  
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse, IBAN DE32200505501209125796, BIC HASPDEHHXXX  
Vereinsregister Hamburg 13 918

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung – soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

### **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens aus drei; höchstens aus fünf gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Kassenwart ist berechtigt, den Verein bei der Wahrnehmung derjenigen Aufgaben, die er in dieser Funktion wahrnimmt, allein zu vertreten. Er ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich und zum Ende eines Kalenderjahres zur Rechnungslegung verpflichtet.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Maßgabe der Satzung unter der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist der Mitgliederversammlung zu Rechenschaft verpflichtet. Beschlüsse des Vorstandes werden – soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Der Direktor/die Direktorin sowie die Abteilungsleiter/innen des Deutschen Hafenumuseum können auf Wunsch des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

### **§ 14 Die Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

3. Das Protokoll ist den Mitgliedern per Post oder E-Mail zu übersenden oder während der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 16 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Beschluss bedarf der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

---

Vorstand: Holger Mahler (Vorsitzender), Wolfgang Lämmle (stellv. Vorsitzender),  
Henry Steffens (Kassenwart), Karl Heinrich Altstaedt, Joachim Schröder.  
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse, IBAN DE32200505501209125796, BIC HASPDEHHXXX  
Vereinsregister Hamburg 13 918

## **§ 17 Vereinsauflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Die letzte Mitgliederversammlung hat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Empfänger des Vereinsvermögens zu entscheiden.

---

Vorstand: Holger Mahler (Vorsitzender), Wolfgang Lämmle (stellv. Vorsitzender),  
Henry Steffens (Kassenwart), Karl Heinrich Altstaedt, Joachim Schröder.  
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse, IBAN DE32200505501209125796, BIC HASPDEHHXXX  
Vereinsregister Hamburg 13 918